

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen für das Jahr 2026

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zur Finanzierung des EAG/Ökostromförderungssystems wird für 2026 per Verordnung die Einhebung des Erneuerbaren-Förderbeitrags festgelegt. Die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater wird detailliert im Rahmen der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung evaluiert. Diesbezüglich wird auf die WFA zu dieser Verordnung verwiesen.

Die in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 vorgesehenen Fördermittel entsprechen den im betriebswirtschaftlichen Gutachten zum Erneuerbaren-Förderbeitrag angenommenen Mindestmengen für 2026 (70 Mio. Euro).

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die EAG-Investitionszuschüsse 2026 werden auf Basis der Allg. Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idF der Verordnung (EU) 2023/1315 vergeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom geändert wird

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	14.11.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)
 - o Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die österreichische Bundesregierung hat sich als ein zentrales energiepolitisches Ziel gesetzt, die Stromversorgung in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen. Dies soll mit einer zusätzlichen Erzeugung von 27 TWh aus erneuerbaren Energieträgern bis 2030 (ausgehend vom Stand 2020) erreicht werden. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurden die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen.

Ein wesentliches Element zur Zielerreichung ist die Förderung des Ausbaues von erneuerbaren Energien. Mit dem EAG wurde daher ein neues Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem Investitionszuschüsse vorsieht.

Das EAG legt in den §§ 55 ff. fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit im Zusammenhang errichtete Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sowie die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen auf Basis von Biomasse unter näher genannten Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel vor.

§ 58 Abs. 1 EAG bestimmt, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionszuschüsse festzulegen hat.

In der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IJV), BGBI. II Nr. 64/2023, wurden die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen und die für das Kalenderjahr 2023 maßgeblichen Fördersätze, Fördermittel und Fördercalls festgelegt.

Mit der nunmehrigen Novelle der EAG-IZV (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026) sollen die für das Kalenderjahr 2026 geltenden Fördersätze und Fördercalls sowie die für 2026 zur Verfügung stehenden Fördermittel festgelegt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollte die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 nicht erlassen werden, gelten gemäß § 58 Abs. 3 EAG die Fördersätze der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 64/2023, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 76/2025, weiter. Es käme zu keiner Anpassung der Fördersätze auf Basis der aktuellsten Gutachten. Dies würde vereinzelt zu einem geringeren Förderanreiz für bestimmte Förderkategorien führen (z.B. Neubau Wasserkraft bis 200 kW). In den meisten Fällen sieht die vorgeschlagene Novelle jedoch eine Absenkung der Fördersätze vor. Ohne Erlassung der Novelle wären die Förderanreize in den meisten Kategorien somit höher, die Fördereffizienz folglich aber geringer.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für die Gewährung der Investitionszuschüsse ab dem Jahr 2027 wird voraussichtlich im Jahr 2026 eine neue Verordnung erlassen. Bezuglich der Fördercalls sind im EAG bereits mehrere Evaluierungs- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen: Nach § 92 EAG ist nach jedem Fördercall ein schriftlicher Bericht der EAG-Förderabwicklungsstelle vorgesehen, nach § 90 EAG ist jährlich bis zum 30. September von der Regulierungsbehörde ein Bericht über die Erreichung der Ziele des EAG und der damit zusammenhängenden wesentlichen Aspekte vorzulegen. Nach § 91 EAG ist bis spätestens Dezember 2024 eine umfassende Evaluierung des Fördersystems und somit auch der Investitionszuschüsse vorgesehen (dieser Bericht liegt bereits vor). Nach der erstmaligen Evaluierung hat eine Evaluierung und Berichterstattung über die Ergebnisse alle fünf Jahre zu erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Beschreibung des Ziels:

Die österreichische Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzustellen. Aus diesem Grund soll der Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen für das Jahr 2026

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Ausgangszustand 2020: 78,1 %	Zielzustand 2027: 93,4 %
------------------------------	--------------------------

Statistik Austria, Energiebilanz - Anteil erneuerbarer Energieträger: Berechnung nach SHARES-Methodik von EUROSTAT

Um 2030 100 % erneuerbaren Strom zu erreichen, bedarf es, unter der Annahme eines linearen Anstiegs, einer jährlichen Steigerung des Anteils von erneuerbarem Stroms von rd. 2,2 Prozentpunkten (ausgehend von 2020). 2027 müsste der Anteil daher bereits bei ca. 93,4% liegen.

Die EAG-Investitionszuschüsse 2026 sollen zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung beitragen (weitere Maßnahmen zur Zielerreichung sind u.a. die EAG-Förderung mittels Marktprämien sowie die Fertigstellung von Anlagen, die bereits nach dem ÖSG 2012 kontrahiert, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden). Die verordneten möglichen Fördermittel werden somit

bestenfalls zur Gänze zur Aktivierung von zusätzlicher Erzeugungsleistung in Anspruch genommen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen für das Jahr 2026

Beschreibung der Maßnahme:

In der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV), BGBl. II Nr. 64/2023, wurden die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen und die für das Kalenderjahr 2023 maßgeblichen Fördersätze, Fördermittel und Fördercalls festgelegt.

Mit der nunmehrigen Novelle der EAG-IZV (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026) sollen die für das Kalenderjahr 2026 geltenden Fördersätze und Fördercalls sowie die für 2026 zur Verfügung stehenden Fördermittel festgelegt werden.

Sollte die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 nicht erlassen werden, gelten gemäß § 58 Abs. 3 EAG die Fördersätze der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 64/2023, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 76/2025, weiter. Auch die Fördercalls bzw. Fördermittel sind in § 58 Abs. 3 EAG bereits festgelegt. Im Vergleich zum Nullszenario kommt es durch die vorliegende Novelle somit zu keiner Mittelerhöhung, aber zu einer Anpassung der Fördersätze. Da diese in den meisten Fällen im Vergleich zur aktuellen Fassung niedriger liegen, könnten unter der Annahme, dass alle Fördermittel vergeben werden (trotz gleich hoher Fördermittel), mehr Anlagen gefördert werden. Im Vergleich zum Nullszenario ergibt sich somit eine zusätzliche Kontrahierung von 24 MW (dies entspricht unter Berücksichtigung der im EAG angeführten Volllaststunden ca. 0,02 TWh). Da die vorliegende Novelle mit Inkrafttreten die Regelung im EAG ersetzt, wird in der folgenden Tabelle zu Meilenstein 1 die zusätzliche Kontrahierung auf Basis der gesamten Novelle dargestellt (ohne Bildung der Differenz zur Regelung in § 58 Abs. 3 EAG).

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Zusätzliche Kontrahierung von Leistung erneuerbarer Anlagen für 2026

Ausgangszustand: 2026-01-01 Noch keine Kontrahierung zusätzlicher Leistung erneuerbarer Anlagen durch zusätzliche EAG-Investitionszuschüsse für 2026.	Zielzustand: 2027-01-01 Gemäß den in der Verordnung vorgesehenen Vergabemengen und Höchstfördersätzen ist bei einer Vergabe der gesamten Fördermittel in der Höhe von 70 Millionen Euro von einer Kontrahierung von ca. 333 MW auszugehen. Bis Ende 2026 sollten somit ca. 333 MW an zusätzlicher Leistung erneuerbarer Anlagen auf Basis der mit der Verordnung zur Verfügung gestellten Mittel kontrahiert sein. Dies entspricht unter Berücksichtigung der im EAG angeführten Volllaststunden ca. 0,35 TWh
--	--

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Zur Finanzierung des EAG/Ökostromförderungssystems wird für 2026 per Verordnung die Einhebung des Erneuerbaren-Förderbeitrags festgelegt. Die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater wird detailliert im Rahmen der Erlassung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung evaluiert. Diesbezüglich wird auf die WFA zu dieser Verordnung verwiesen.

Die in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 vorgesehenen Fördermittel entsprechen den im betriebswirtschaftlichen Gutachten zum Erneuerbaren-Förderbeitrag angenommenen Mindestmengen für 2026 (70 Mio. Euro).

Unternehmen

Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

In der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 werden die Fördermittel für 2026 im Ausmaß der Mindestmengen nach dem EAG festgesetzt: Für 2026 sind gemäß der Verordnung 60 Millionen Euro für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, 5 Millionen Euro für Wasserkraftanlagen bis 2 MW, 1 Million Euro für Windkraftanlagen und 4 Millionen Euro für Anlagen auf Basis von Biomasse, zusätzlich zu etwaigen Mittelüberträgen aus den Vorjahren, vorgesehen. Dies entspricht auch den gemäß § 58 Abs. 3 EAG vorgesehenen Fördermitteln. Im Vergleich zum Nullszenario kommt es daher bei den Fördermitteln zu keiner Veränderung.

Die Unterstützung bei den Investitionskosten wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von neuen Projekten und Revitalisierungen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Für die Ermittlung der CO₂-Effekte wird angenommen, dass die durch das EAG geförderte und angereizte erneuerbare Stromerzeugung eine gleich große Strommenge aus bestehenden oder neuen hocheffizienten Erdgas-Kraftwerken ersetzt oder vermeidet.

Der österreichische CO₂-Faktor für die Stromerzeugung aus Erdgas entspricht laut Umweltbundesamt aktuell (Anfang November 2025) einem Wert von 350 g/kWh.

Für die Hochrechnung der zu erwartenden zusätzlichen Erzeugung wurden jeweils die Förderhöchstsätze bzw. bei einer Differenzierung nach Engpassleistung ohne genaue Mittelzuteilung nach Engpassleistungskategorien ein gemittelter Fördersatz zugrunde gelegt. Bei Photovoltaikanlagen und Stromspeichern wurde auf Basis bisheriger Fördercalls (insbesondere jenen aus 2025) die Annahme getroffen, dass in der Kategorie A 60%, in der Kategorie B 50%, in der Kategorie C 35% und in der Kategorie D 5% der Fördermittel Stromspeichern zugutekommen. Für die erwarteten Volllaststunden wurden die im EAG angeführten Werte herangezogen.

Sollte die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 nicht erlassen werden, gelten gemäß § 58 Abs. 3 EAG die Fördersätze der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 64/2023, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 76/2025, weiter. Auch die Fördercalls bzw. Fördermittel sind in § 58 Abs. 3 EAG bereits festgelegt. Im Vergleich zum Nullszenario kommt es durch die vorliegende Novelle somit zu keiner Mittelerhöhung aber zu einer Anpassung der Fördersätze. Da diese in den meisten Fällen im Vergleich zur aktuellen Fassung niedriger liegen, könnten unter der Annahme, dass alle Fördermittel vergeben werden (trotz gleich hoher Fördermittel), mehr Anlagen gefördert werden. Im Vergleich zum Nullszenario ergibt sich somit eine zusätzliche Kontrahierung von 24 MW (dies entspricht unter Berücksichtigung der im EAG angeführten Volllaststunden ca. 0,02 TWh). Da die vorliegende Novelle mit Inkrafttreten die Regelung im EAG ersetzt (und bisher 2026 auch noch keine Anlagen kontrahiert wurden), wird im Folgenden aber die angenommene zusätzliche Kontrahierung auf Basis der gesamten vorliegenden Novelle in der Höhe von ca. 333 MW zugrunde gelegt (ohne Bildung der Differenz zur Regelung in § 58 Abs. 3 EAG).

Unter der Annahme, dass alle mit der Verordnung 2026 zur Verfügung gestellten Fördermittel ausgeschöpft werden und eine Fertigstellung all dieser bis Ende 2026 kontrahierten Projekte erfolgt ist, ergibt sich somit eine zusätzliche erneuerbare Erzeugung von jährlich rund 0,35 TWh.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen errechnet sich eine Einsparung bzw. Vermeidung von ca. 123.000 Tonnen CO₂eq p.a. nach Fertigstellung aller mit den Mitteln der Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 kontrahierten Anlagen.

Die CO₂-Einsparungen sind so gut wie gänzlich dem ETS-Sektor zuzurechnen, weil der ersetzte, fossil erzeugte Strom de facto vollständig dem ETS-Bereich zuzurechnen ist und in diesem THG-bilanziell erfasst wird.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von rund 123.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2026 wird somit erst nach 2026 schlagend werden.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	123.000	Die jährliche Einsparung von 123.000 Tonnen CO ₂ eq ergibt sich unter Berücksichtigung der oben angeführten Annahmen, wenn alle zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft werden, nach Fertigstellung aller mit diesen Fördermitteln kontrahierten Anlagen. Dies entspricht ca. einer zusätzlichen erneuerbaren Erzeugung von jährlich rund 0,35 TWh. Es wird angenommen, dass die fossile Stromerzeugung dementsprechend reduziert wird bzw. entsprechend geringer ausfällt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.23.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.12.2025 08:25:41

WFA Version: 0.0

OID: 4997

A0|B0|D0|H0|I0

